

Ausgabe 08 | November 2024

FIZ MAGAZIN

● Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration



Grenzen der Sicherheit

Inhalt

Was bedeutet Sicherheit für die FIZ-Klient*innen?	3
Kontext Sicherheit: Annäherung anhand von Fallbeispielen	4
Den Opferschutz ins Zentrum stellen	9
Einblick: Ambulante Therapie für FIZ-Klient*innen	10
Einblick: Die Sexarbeit digitalisiert sich	11

Liebe Leser*innen

Die FIZ kämpft gegen Ausbeutung und Gewalt und setzt sich für umfassende Sicherheit von Opfern von Menschenhandel und von gewaltbetroffene Migrant*innen ein. Doch was bedeutet Sicherheit, im Einzelfall und auf struktureller Ebene? Sicherheit ist das Gefühl, dass keine Gefahr droht, dass eine Person keine Angst haben muss und sich aufgehoben fühlt. Welche Elemente erfüllt sein müssen, damit sich für unsere Klient*innen dieses Gefühl (wieder) einstellt – davon handelt dieses Magazin.

Elemente von Sicherheit sind das Gefühl der Ruhe und des Vertrauens, das sich einstellt, wenn ein*e Klient*in in einer Schutzunterkunft der FIZ ankommt und sich erholt, oder die Sicherheit der Lieben in den Herkunftsländern, um die sich Klient*innen fürchten, wenn sie gegen die Täterschaft aussagen. Es sind aber auch Elemente, die der Rechtsstaat bietet, bieten müsste: Das System ist für viele Betroffene von Menschenhandel nicht sicher. Härtefallbewilligungen werden abgelehnt und damit eine sichere Perspektive in der Schweiz verwehrt. Menschen im Asylverfahren werden durch den Dublin-Mechanismus schutzlos zurück in Länder geschafft, in denen sie in die Ausbeutungssituation gelangt sind. Migrant*innen, die häusliche Gewalt erleben, verlieren bei einer Trennung ihren Aufenthaltstitel. Das System bringt Menschen in Gefahr, die es eigentlich schützen sollte. Auch davon handelt dieses Magazin.

Auf eine anregende, spannende Lektüre – wir freuen uns auf euer Feedback.

lelie PR F. WIRTH

Lelia Hunziker und Fanie Wirth

Was bedeutet Sicherheit für die FIZ-Klient*innen?

Viele Gespräche mit Klient*innen und ein grosser Teil unserer Arbeit befasst sich mit «Sicherheit». Eine umfassende Sicherheit ist wie ein Puzzle, dass sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt. Einige Puzzleteile haben wir: Schutzwohnungen als sicheren Ort, an dem sich die Klient*innen stabilisieren und zur Ruhe kommen können; ausgebildete und spezialisierte Fachpersonen, die die Klient*innen betreuen, begleiten und vernetzen: mit Ärzt*innen, Psycholog*innen, anderen Fachstellen oder Anwält*innen – je nach

individuellem Bedarf. Sie informieren die Klient*innen über ihre Rechte und ihre Optionen, damit sie in Ruhe selbstbestimmt entscheiden können, ob sie sich an einem Strafverfahren beteiligen möchten oder wie die nächsten Schritte aussehen sollen. Andere Puzzleteile fehlen uns: Einen garantierten langfristigen Schutz gibt es für Betroffene von Menschenhandel und gewaltbetroffene Migrant*innen in der Schweiz nicht. Nicht solange die Schwestern Juma* und Malaika* getrennt werden und Malaika in ihren Dublin-Staat Kroatien zurückkehren muss (Seite 4). Dort warten Leute auf sie, die ihre vulnerable Situa-

tion ausnutzen und sie erneut ausbeuten werden. Nicht solange Elenore* sich dafür entscheidet, zu ihrem gewalttätigen Ehemann zurückzukehren, aus Angst ihren Aufenthaltstitel in der Schweiz zu verlieren und kein Geld für ihre Kinder, die in ihrem Herkunftsland warten, verdienen zu können (Seite 8). Nicht solange Omar* in die Ausbeutung zurückkehrt, weil seine Familie im Herkunftsland von der Täter-

«Sicherheit bedeutet für mich, mich an einem Ort wohl, ruhig und stabil zu fühlen. Ich fühle mich beschützt und sicher.»

schaft bedroht wird (Seite 5). Und nicht solange das Härtefallgesuch von Flora* abgelehnt wird, da es in den Händen von Migrationsbehörden liegt, die den Opferstatus hinterfragen (Seite 6). Und solange es diesen garantierten langfristigen Schutz nicht gibt, wird die FIZ weiterkämpfen – für Juma, Malaika, Elenore, Flora, Omar und für alle Betroffenen von Menschenhandel und gewaltbetroffenen Migrant*innen. Wir kämpfen für alle unsere Klient*innen und gegen die strukturellen und gesellschaftlichen Muster, die der aktuellen Situation von Betroffenen von Menschenhandel zugrunde liegen.

Wir erzielen immer wieder wichtige Erfolge wie die Änderung von Art. 50 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) und andere Aufenthaltsformen, deren Relevanz am Beispiel von Elenore* im vorliegenden Magazin aufgezeigt werden (Seite 8). Aber wir sind noch lange nicht am Ziel: Wir kämpfen für den Zugang aller Betroffenen zur Opferhilfe, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder im

Ausland ausgebeutet wurden. Wir kämpfen gegen das restriktive Migrationsregime, das Personen vulnerebar und damit ausbeutbar macht. Und wir kämpfen gegen patriarchale Strukturen, die Migrant*innen stigmatisieren, diskriminieren und vulnerabilisieren. Solange, bis alle «in der Lage sind, ohne Angst vor dem Tod und in Freiheit sein zu können. Und selbst zu entscheiden, was zu tun und was zu lassen», wie eine Klientin es mit ihrem Verständnis von Sicherheit auf den Punkt bringt: «Sicherheit bedeutet für mich, mich an einem Ort wohl, ruhig und stabil zu fühlen. Ich fühle mich beschützt und sicher.»



Juma, 29, und Malaika, 33

Verheerender Eifer

«Aber wir waren immer zusammen. Wir sind doch Schwestern. Weshalb muss sie nun nach Kroatien zurück und ich nicht?», fragte uns Juma verzweifelt. «Weil es zu Malaika einen Eurodac-Treffer im System in Kroatien gibt und zu Juma nicht», werden wir später informiert.

Eurodac-Treffer. Sie entscheiden über das Schicksal Tausender Menschen. Im Fall von Malaika auch darüber, dass sie und ihre Schwester getrennt werden und Malaika in eine Notunterkunft kommt, in der sie auf ihre Ausschaffung warten muss. Die Trennung ist hart, insbesondere nach allem, was die beiden gemeinsam erlebt haben. Malaika sagt:

«Mit Juma an meiner Seite habe ich mich sicher gefühlt. Jetzt ist sie nicht mal mehr in meiner Nähe.»

Seit die beiden in die FIZ zur Beratung kommen, war Malaika immer die Fragilere. Sie wurde bereits nach dem ersten Beratungsgespräch an unsere hauseigene Psychiaterin verwiesen. Äusserte mehrmals Suizidgedanken. Kommt in die psychiatrische Klinik. Wird wieder entlassen, zurück in die Notunterkunft. Der Brief der Psychiaterin, obschon dem SEM und dem Migrationsamt angekündigt, wird nicht abgewartet. Darin steht: Malaika ist weiterhin stark suizidal, bei einer Ausschaffung nach Kroatien besteht akute Selbstmordgefahr. Doch während der Brief im Morgengrauen im Postverteilzentrum sortiert wird, sitzt Malaika bereits im Flugzeug nach Kroatien.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wird: Die Überstellungsfrist war eigentlich bereits abgelaufen. Die Schweiz hätte aufgrund der verstrichenen sechs Monate bereits selbst auf das Asylgesuch eintreten und Malaika nicht nach Kroatien schicken, sondern sie gemeinsam mit ihrer Schwester das erweiterte Asylverfahren durchlaufen lassen müssen. Das hätte wenigstens temporäre Sicherheit und Gerechtigkeit bedeutet – für beide Schwestern.

Joy, 54

Ein Ort zum Erholen

Joy wird von einer Beratungsstelle an die FIZ verwiesen. Bevor sie zu einer der acht Schutzunterkünfte begleitet wird, werden ihr einige Sicherheitsregeln erklärt: Es ist zum Beispiel verboten, den Standort der Unterkunft oder Informationen über andere Betroffene zu teilen. Sie schützt damit nicht nur sich selbst, sondern auch andere Betroffene und die Mitarbeiter*innen.

Eine Betreuerin begleitet Joy zur Unterkunft und zeigt ihr alles: die verstärkten Türen und Fenster, die zusätzlichen Schlösser und die Notfallknöpfe, die direkt mit der Polizei verbunden sind. Die Unterkunft ist somit ein Ort, an dem sie sich erholen kann. Und trotzdem: Joy hat Angst in der ersten Nacht. Deshalb übernachtet eine Betreuerin in der Schutzunterkunft und gibt ihr so ein wenig Sicherheit.

Regulär ist das Betreuungsteam zwölf Stunden am Tag in der Unterkunft präsent und unterstützt die Bewohner*innen. Ausserhalb dieser Zeit ist es 24/7 unter einer Pikettnummer erreichbar.

Joy wurde während ihrer Ausbeutung eingesperrt, hatte kaum Privatsphäre und war einsam, kontrolliert und isoliert. In der Schutzunterkunft macht sie den ersten Schritt von der Fremdbestimmung zurück in ein selbstbestimmtes Leben. Zum Beispiel darf Joy selbst entscheiden, wer wann ihr Einzelzimmer betritt, und sie darf Mitverantwortung für das gemeinsame Zusammenleben übernehmen.

Das Betreuungsteam unterstützt Joy dabei. Vermittelt Sicherheit und begleitet sie, wenn sie sich fürchtet, wenn sie traurig ist oder wenn die Selbstbestimmung sie (über)fordert.

Joy findet in der Schutzunterkunft Unterstützung und darf sich ohne Druck erholen, denn das Betreuungsteam vermittelt ihr deutlich: «Wir sind für dich da. Du musst uns nichts beweisen. Du bestimmst, ob und wann du uns wie viel von deiner Geschichte erzählst.»

Omar, 34

Schutz der Familie oder Täterin zur Rechenschaft ziehen?

Omar* ist seit zwei Wochen im Opferschutzprogramm für Betroffene von Menschenhandel in der FIZ. Innerhalb der 30-tägigen Erholungs- und Bedenkzeit muss er sich entscheiden, ob er gegen die Täterin Aussagen machen und/oder Anzeige erstatten möchte. Ein Informationsgespräch mit der Polizei über ein mögliches Strafverfahren hat bereits stattgefunden.

Omar ist Opfer von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung in der Prostitution geworden. Die Täterin hat die ausweglose Situation von Omar und seiner Familie in Bogotá ausgenutzt. Denn: Die Familie ist stark verschuldet und wird regelmässig von kriminellen Gruppierungen im Quartier heimgesucht, die Geld fordern und mit schwerer Gewalt und Mord drohen. Als Omar vom Jobangebot in der Schweiz erfuhr, sah er darin eine Chance, seine Mutter und seine Grossmutter aus der ausweglosen Situation zu befreien. Die Täterin täuschte Omar jedoch bezüglich Arbeitsbedingungen. Mit Erniedrigungen und physischer Gewalt kontrollierte sie ihn in der Ausbeutung. Bei einer Hausdurchsuchung durch die Polizei, die auf den Salon aufmerksam geworden war, erläuterte Omar den Behörden seine Lage – trotz grosser Angst vor lebensbedrohlichen Konsequenzen für ihn und seine Familie.

Nun sitzt Omar in der Schutzunterkunft der FIZ, fühlt sich zum ersten Mal seit Jahren sicher – und muss sich entscheiden: kooperieren oder nicht? Die Täterin würde erfahren, dass er sich am Verfahren gegen sie beteiligt oder gar Anzeige erstattet hat. Sie kennt seine Familie und ihre Adresse. Er sorgt sich um Mutter und Grossmutter. Die Familie hat keinen Ort, wo sie in Kolumbien Schutz suchen könnte. Beim Informationsgespräch mit der Polizei hat Omar nach Möglichkeiten gefragt, die Familie von der Schweiz aus zu schützen. Aber die Behörden können nichts machen. Am wohlsten wäre Omar, wenn er eine Wohnung in einem sicheren Stadtteil für die beiden mieten könnte. Doch mit welchem Geld? Und wie lange? Omar ist verzweifelt. Er weiss, dass er in spätestens zwei Wochen einen Entscheid fällen muss: «Soll ich dafür sorgen, dass die Täterin für ihre schweren Straftaten zur Rechenschaft gezogen wird, und dabei riskieren, dass meine Familie die Konsequenzen für mein Handeln tragen muss – oder soll ich schweigen?»

Kontext: Die EKM sieht einen umfassenden Katalog von Massnahmen vor, mit denen Betroffene von Menschenhandel in den Vertragsstaaten geschützt werden müssen¹. Sie reichen von einer sicheren und bedürfnisorientierten Unterbringung über besondere Rechte im Strafverfahren bis hin zum aufenthaltsrechtlichen Schutz für Opfer in einer persönlichen Notlage oder zu einer sicheren Rückkehr ins Herkunftsland. Der Schutz von Angehörigen der Opfer endet aber de facto an den Schweizer Landesgrenzen: Die Unterstützung und der Schutz der Angehörigen sind deshalb oft nicht oder nur sehr begrenzt möglich. Diese Grenzen des Schutzes und der Sicherheit der Familie hat für viele Betroffene von Menschenhandel einen entscheidenden Einfluss auf ihre Aussagebereitschaft und ihre Willigkeit zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und somit darauf, ob es zu einem Strafverfahren kommt und die Täter*innen zur Rechenschaft gezogen und im besten Fall verurteilt werden. Die FIZ versucht so gut wie möglich, im individuellen Einzelfall Betroffene bei ihrer Entscheidung zu unterstützen.

¹Vgl. insbesondere Art. 10-16 und Art. 28 EKM.

Flora, 20

Rückweisung in den Alptraum

Flora zittert am ganzen Körper. Ihre Gedanken kreisen wirr. Soeben hat ihr die FIZ-Beraterin die Nachricht übermittelt, dass sie nicht in der Schweiz bleiben kann. Floras Härtefallgesuch als Opfer von Menschenhandel wurde abgewiesen. Flora muss zurück nach Nordmazedonien – obwohl ihr dort Gewalt oder Mord droht. Aber alles der Reihe nach:

Flora wurde über knapp ein Jahr lang von ihrem Ex-Partner zur Prostitution gezwungen und sexuell ausgebeutet. Ihr Ex-Freund koordinierte die Treffen mit den Kunden, kassierte ein, verhandelte die Dienstleistungen. Und Flora musste ihm gehorchen. Aus Liebe. Sonst gab es Schläge. Ihr Ex-Freund kontrollierte sie rund um die Uhr und sperrte sie in der Wohnung ein. Flora hielt es nicht mehr aus. An einem Abend gelang ihr die Flucht. Sie kam ein paar Tage bei der Mutter einer Bekannten unter und kontaktierte von da aus die FIZ.

Die FIZ-Beraterin informierte sie über ihre besonderen Rechte als Opfer von Menschenhandel, orientierte sie über die nächsten möglichen Schritte, über die aufenthaltsrechtliche Situation. Unter anderem machte sie Flora darauf aufmerksam, dass ihr Aufenthalt in der Schweiz stark von einem Strafverfahren abhängt. Ob sie sich denn gegen den Täter strafrechtlich wehren möchte? NEIN. Auf keinen Fall.

Kontext: Die Europaratskonvention zur Bekämpfung von Menschenhandel (EKM) sieht vor, dass Betroffene aufgrund ihrer persönlichen Notlage eine Aufenthaltsbewilligung erhalten sollen¹, hält sich aber mit Ausführungen zur Ausgestaltung und Dauer der Aufenthaltsbewilligung zurück. Diese offene Formulierung nutzt die Schweiz aus und beschränkt sich im AIG und der dazugehörigen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) auf minimale und ebenfalls sehr offene Formulierungen. Es finden sich in Gesetz und Verordnung nur wenige Konkretisierungen – insbesondere zugunsten des Opfers.

Die zuständigen Migrationsbehörden haben somit einen sehr grossen Ermessensspielraum. Das führt einerseits zu grossen kantonalen Unterschieden in der Bewilligungspraxis, andererseits sind Entscheide über Härtefallgesuche so schwer vergleichbar. 2021 kam es zu einer wichtigen Rechtsprechung des Bundesgerichts², durch die Art. 14 Abs. 1 Bst. a der EKM als in der Schweiz direkt anwendbar definiert und dadurch Rechtsschutz und -sicherheit für Betroffene von Menschenhandel gestärkt wurde.

Das Netzwerk ihres Ex-Freundes reiche von der Schweiz bis nach Nordmazedonien, es sei zu gefährlich. Und da gebe es noch Fotos und Filme, die er von ihr gemacht habe. Würde sie Anzeige gegen ihn erstatten, würde er diese an ihre Familie senden. «Das wäre mein sicherer Tod», meint sie. Flora schweigt über den Täter. In einem Vorgespräch bei der Polizei schliesst die Polizistin aufgrund des Erzählten und der bekannten Umstände in Nordmazedonien nicht aus, dass im Fall einer Rückkehr eine Gefährdung an Leib und Leben besteht.

Die FIZ-Beraterin erklärt Flora, dass es nur noch eine Möglichkeit gibt: ein Gesuch aus humanitären Gründen für Opfer von Menschenhandel (Härtefallgesuch)³. «Ein Härtefallgesuch stellen bedeutet oft eine teils jahrelange Wartezeit. Zudem wirst du eventuell mit weiteren unangenehmen Fragen konfrontiert, zu denen die Migrationsbehörden mehr wissen wollen. Und der Ausgang eines solchen Gesuchs ist leider sehr ungewiss.» Trotz realistischer Einordnung der Ausgangslage durch die FIZ-Beraterin sieht Flora darin die letzte Chance und willigt ein. Die FIZ-Beraterin schreibt das Härtefallgesuch und reicht es bei den Migrationsbehörden des Kantons ein. Wenige Monate später folgen Nachfragen, zum Beispiel: Was hält sie davon ab, eine Anzeige zu erstatten und bei einem Strafverfahren mitzuwirken? Diese Frage ist umso stossender, da gemäss EKM⁴ das Mitwirken bei einem Strafverfahren keinen Einfluss auf das Härtefallgesuch haben darf.

In Absprache mit Flora beantwortet die FIZ-Beraterin die Fragen des Migrationsamts. Erneut vergehen Monate des Wartens. Flora versucht, einen kühlen Kopf zu bewahren, und beschäftigt sich währenddessen damit, ihr Deutsch zu verbessern. Sie spricht bereits flüssend Deutsch und möchte Kulturwissenschaften studieren. Nach rund zehn Monaten folgt der Entscheid: Abgelehnt. Das Migrationsamt zweifelt an der Glaubwürdigkeit. Es gebe keine Belege für den Menschenhandel (trotz Einschätzungsbericht der FIZ als Fachstelle) und selbst wenn sie Opfer von Menschenhandel geworden wäre, sei die Gefahr, wieder durch ihren Ex-Partner ausgebeutet zu werden oder Opfer eines Ehrenmordes zu werden klein - trotz gegenteiliger Einschätzung der Polizistin und der FIZ. Auch das kantonale Rekursgericht folgt nach weiteren Monaten des Wartens dem Entscheid der Vorinstanz.

Kontext: Besonders stossend ist, dass die Migrationsbehörde den Opferstatus anzweifeln kann, obwohl Fachstellen und andere Fachpersonen wie spezialisierte Polizist*innen den Opferstatus im Vorfeld bestätigt haben. Es ist zudem unklar, inwiefern die besondere Situation von Opfern von Menschenhandel in der Prüfung des Gesuchs berücksichtigt wird und anhand welcher Kriterien diesbezüglich die Migrationsbehörde ihren Entscheid fällt. Allzu oft wird auf asylspezifische Richtwerte (z. B. «sicherer Drittstaat») zurückgegriffen, obwohl diese einer anderen Logik folgen, als sie im Kontext Menschenhandel und bei der Beurteilung der Situation der Betroffenen im Fall einer Rückkehr ins Herkunftsland adäquat sind. Weiter herrscht grosse Intransparenz in der Gewichtung der Integrationskriterien bei der Prüfung der Härtefallgesuche. Sowohl eine besonders fortgeschrittene Integration als auch eine als ungenügend eingestufte Integration kann gegen die betroffene Person verwendet werden.

Flora bricht zusammen. Sie überlebt einen Suizidversuch und befindet sich über mehrere Wochen in einer psychiatrischen Klinik. Wie geht es nun weiter? Die Ohnmacht ist gross. Und der grosse Wunsch von Flora, sich endlich sicher zu fühlen, anzukommen, fühlt sich so weit weg an wie noch nie.

Kontext: Die aktuelle Härtefallpraxis ist für Betroffene von Menschenhandel besonders belastend. Sie warten oft Jahre auf einen Entscheid, meist ohne den Erfolg abschätzen zu können. Diese unsichere Situation verhindert, dass sie zur Ruhe kommen, sich psychisch und physisch erholen und sich beruflich und sozial neu orientieren können.



¹Vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. a EKM.

²BGer 2C_483/2021 vom 14.12.2021.

³Vgl. Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG in Verbindung mit Art. 31 und Art. 36 Abs. 6 VZAE.

⁴Vgl. erklärender Bericht zur Europaratskonvention zur Bekämpfung von Menschenhandel, CETS Nr. 197, 16. Mai 2005.

Elenore, 34

Zwischen persönlicher Sicherheit und unabhängigem Aufenthalt

Personen ohne Schweizer Pass brauchen eine gültige Aufenthaltsbewilligung, um in der Schweiz leben zu können. Für Migrant*innen aus Drittstaaten, die nicht über spezifische berufliche Qualifikationen verfügen, ist eine Ehe die grösste Chance auf eine Aufenthaltsbewilligung. Das System macht Migrant*innen also strukturell abhängig von ihren Partner*innen. Das macht die Migrant*innen vulnerabel und schafft Abhängigkeiten, die ausgenutzt werden können.

Was bedeutet diese strukturelle Abhängigkeit für unsere Klient*innen? Sie bedeutet, dass Migrant*innen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zwischen ihrer persönlichen Sicherheit und ihrer Aufenthaltssicherheit abwägen müssen, so auch Elenore.

Elenore fragt in der Beratung, ob sie in der Schweiz bleiben darf, falls sie sich von ihrem gewalttätigen Ehemann trennt. Die Beraterin erklärt ihr, dass sie dafür einen persönlichen Härtefall geltend machen muss. Das beinhaltet, dass die häusliche Gewalt gegenüber der Migrations-

behörde «glaubhaft» gemacht werden muss. Das ist ein monate- oder jahrelanger Prozess mit unsicherem Ausgang. Wie ihre Chancen denn aussehen, fragt Elenore. Diese Frage ist für die Beraterin schwierig zu

beantworten: Einerseits hat sie in der Vergangenheit Klient*innen mit ähnlichen Geschichten und im gleichen Kanton begleitet, die einen Aufenthaltstitel erhalten haben, andererseits ist der Ermessensspielraum der Migrationsbehörden riesig, und die Entscheide werden nach intransparenten Kriterien gefällt – die Beraterin kann Elenore also keine Garantie geben. Sie kann ihr nur versichern: «Du bist nicht allein. Wir werden dich durch diesen Prozess begleiten und mit dir um deine Aufenthaltsbewilligung kämpfen.» Bereits diese Unterstützung ist für Elenore viel wert. Bisher lebte sie isoliert und wurde von ihrem Ehemann kontrolliert. Sie ist sehr froh um die vertrauenswürdigen Informationen und die sorgfältige Standortbestimmung.

Elenore entscheidet sich schlussendlich gegen den langen, unsicheren und für Klient*innen (re)traumatisierenden Prozess –

zu gross sind für sie die Unsicherheit und die Angst davor, dass ihr nicht geglaubt wird. Sie wird bei ihrem Ehemann bleiben – und in der Gewaltsituation. Für die Beraterin ein schwieriger Moment, Bilder von durch häusliche Gewalt traumatisierten Betroffenen und Zahlen zu Femiziden ziehen vor ihrem inneren Auge vorbei. Aber natürlich akzeptiert sie die Entscheidung – Elenore kennt sich und ihre Situation am besten. Nur sie kann diese Entscheidung fällen. Die Beraterin geht mit ihr die Check-Liste «Verbleib in einer Gewaltsituation» durch, bespricht mit ihr verschiedene Sicherheitsmassnahmen und gibt ihr die Notfallkontakte von Polizei und Frauenhaus. Gemeinsam besprechen sie, ob Elenores Mann ihr einen kleinen Bewegungsspielraum lässt und wie eine Stärkung im Kleinen aussehen könnte: zum Beispiel durch das Finanzieren eines Deutschkurses oder das Fördern des sozialen Netzes.

Seit 2008 gibt es bei häuslicher Gewalt das Recht, einen Härtefall geltend zu machen. Und damit das Recht auf einen unabhängigen Aufenthaltstitel, wobei die Dauer der Ehe keine Rolle spielt. Die gesetzliche Grundlage war bisher sehr offen formuliert. Zum Beispiel legt das Gesetz bisher nicht fest, wie häusliche Gewalt belegt werden muss, um eine Härtefallbewilligung zu erhalten.

Den Entscheid fällt das zuständige kantonale Migrationsamt. Das bedeutet: In einem Kanton würde Elenore vielleicht eine Bewilligung erhalten, in einem anderen Kanton wiederum nicht. 2024 hat die FIZ gemeinsam mit engagierten Politiker*innen und Netzwerkpartner*innen eine Änderung von Art. 50 AIG erwirkt, die unter anderem die Einschätzungen von Opferhilfestellen und spezialisierten Beratungsstellen stärkt und unter gewaltbetroffenen Migrant*innen zu mehr Rechtsgleichheit führt.¹ Wir hoffen, die Änderung schafft dadurch Rechtsgleichheit und mehr Sicherheit für Migrant*innen wie Elenore. Absehbar ist, dass es auch weiterhin keine Garantie auf eine Aufenthaltsbewilligung geben wird. Die FIZ kämpft aber weiter dafür, dass Betroffene in Zukunft nicht mehr zwischen persönlicher Sicherheit und Aufenthaltssicherheit abwägen müssen.

«Du bist nicht allein. Wir werden dich durch diesen Prozess begleiten und mit dir um deine Aufenthaltsbewilligung kämpfen.»

¹ Anspruch auf einen Härtefall haben neu auch migrantische Betroffene von häuslicher Gewalt, die über eine Aufenthaltsbewilligung B, Keine Kurzaufenthaltsbewilligung L oder eine vorläufige Aufnahme F verfügen.

Lösungsansätze aufgrund der Fallbeispiele

Den Opferschutz ins Zentrum stellen

Die Geschichten und Artikel in diesem Magazin zeigen: Das Gefühl von Sicherheit ist so individuell wie die Person und die Situation, in der sie sich befindet. Sie zeigen aber auch, dass die Voraussetzungen und der Rahmen, um sich als von Gewalt oder von Ausbeutung betroffene Person hier in der Schweiz sicher zu fühlen, keineswegs optimal sind. Die FIZ versucht zwar mit ihrer Arbeit täglich, das individuelle Sicherheitsgefühl der Klient*innen in der direkten Beratungsarbeit zu stärken und gleichzeitig an den strukturellen Bedingungen Verbesserungen zu erwirken. Aber ...

Die Fallbeispiele zeigen, dass allzu oft **aufenthaltsrechtliche Bestimmungen höher gewichtet werden als die persönliche Sicherheit der Betroffenen und damit der Opferschutz.**

Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn hier ein Umdenken stattfindet und der Opferschutz ins Zentrum gestellt wird – das heisst konkret:

→ **Härtefallgesuche bei Betroffenen von Menschenhandel:** Die individuelle sowie die allgemeine Situation von Betroffenen von Menschenhandel, die aus persönlichen Gründen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, müssen sorgfältig und nach transparenten Kriterien geprüft werden. Eine allgemeine Analyse der Sicherheitslage im Herkunftsland reicht nicht aus. Die Behörden mit Entscheidungskompetenz müssen sich das spezifische Wissen zum Kontext Menschenhandel und zu möglichen Risiken anzeigen sowie Einschätzungsberichte von professionellen Fachstellen vollumfänglich berücksichtigen. Eine eingehende Risikoanalyse, wie sie im Rahmen des Rückkehrhilfeangebots von IOM und SEM durchgeführt wird, ist in jedem Fall – auch bei Härtefallgesuchen – zwingend erforderlich.¹

→ **Asylverfahren:** Bei einer Rückführung ins Dublin- oder Herkunftsland muss die persönliche Sicherheit im Einzelfall höher gewichtet werden und ggf. ein Selbsteintritt oder eine langfristige Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor einer Rückführung ebenfalls eine wie obig erwähnte eingehende Risikoanalyse durchgeführt werden.

→ **Häusliche Gewalt:** Eine komplette Entkoppelung des Aufenthaltsrechts im Falle von häuslicher Gewalt bei Migrant*innen, deren Aufenthalt von ihren Partner*innen abhängt, ist der beste Gewaltschutz. Deshalb braucht es ein Umdenken: eine aufenthaltsrechtliche Praxis, die das Opfer und nicht die Täter*innen schützt.

Weiter machen die vorangegangenen Fallbeispiele deutlich: Kernelement eines umfassenden Opferschutzprogramms sind eine **sichere Unterkunft und Perspektiven für Betroffene und ihre Angehörigen im In- und Ausland** – das heisst konkret:

→ **Zugang zu Opferhilfe bei Tatort Ausland:** Ein Ort des Rückzugs und der Stabilisierung müsste für alle Betroffenen zugänglich sein – auch bei Tatort Ausland. Gemäss heutigem Opferhilfegesetz haben Betroffene von Menschenhandel, die im Ausland ausgebeutet wurden, in der Schweiz keinen Zugang zu opferhilferechtl. Unterstützung und somit auch nicht zu einer spezialisierten und für ihre Vulnerabilität angemessenen Unterbringung. Insbesondere Betroffene von Menschenhandel im Asylverfahren leiden stark unter den Kollektivunterkünften, wo sie zudem (erneut) sexualisierte Gewalt erleben und keinen Rückzugsort haben.

→ **Strafverfahren:** Die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit Herkunftsländern ist wichtig, um die Sicherheit für Betroffene und ihre Familien vor Ort gewährleisten zu können, z. B. über konkrete Projekte oder Partnerschaften.

¹ Vgl. Art. 16 Abs. 1, 2 und 7 EKM sowie die Ziffern 200, 202 f. im Erklärenden Bericht zur EKM.

Interview mit Helena Voulgaris

Ambulante Therapie für FIZ-Klient*innen

Helena Voulgaris ist Oberärztin an der Psychiatrischen Uniklinik Zürich (PUK) im aufsuchenden Dienst mit Spezialisierung auf traumatisierte Personen. Helena bietet seit anderthalb Jahren einmal pro Woche ambulante Therapiegespräche für FIZ-Klient*innen an.

Was beschäftigt die Klient*innen in den Sitzungen?

Helena Voulgaris: Das ist sehr individuell. Aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen erleben viele Klient*innen traumaspezifische Symptome wie zum Beispiel Panikattacken, Schlafstörungen, sich aufdrängende Erinnerungen wie zum Beispiel Flashbacks und Ängste. Sie haben zum Beispiel Angst, sich allein ausserhalb der Schutzwohnungen zu bewegen, und häufig Angst vor dem Alleinsein. Wenn sie allein sind, sind ihre Gefühle intensiver: Ihre Gedanken kreisen, Erinnerungen an das Erlebte kommen auf, Wut und Trauer machen sich breit, und die Angst um ihre Zukunft lähmt sie. Sie fühlen sich ihren Gefühlen ausgeliefert.

Die Klient*innen haben oft starke Scham- und Schuldgefühle. Sie suchen den Fehler bei sich oder geben sich eine (Mit)schuld an ihrer Ausbeutungssituation. Hinzu kommt, dass die Täter*innen oft wissen, wo die Familie und Freund*innen im Herkunftsland leben. Das ist sehr belastend für die Klient*innen, sie stellen sich die schlimmsten Szenarien vor, machen sich grosse Sorgen und haben starke Schuldgefühle gegenüber der Familie.

Für Klient*innen im Asylverfahren ist die Unterkunft ein zusätzlicher Stressfaktor. In ihrem schwer traumatisierten Zustand ist es verheerend, dass sie in einem Raum mit mehreren (unbekannten) Personen schlafen müssen und keine Rückzugsmöglichkeit haben.

Wie kannst du die Klient*innen unterstützen?

Helena Voulgaris: Oft ist die Therapie der erste Moment, in dem Klient*innen ausatmen können. Ich biete den Personen einen sicheren, wertfreien Raum. So können sie ihre Themen, ihre Scham- und Schuldgefühle

und das Erlebte ansprechen – in ihrem Tempo. Ich versuche, allen Klient*innen zu vermitteln, dass ich ihnen glaube und dass ihre Gefühle und Bedürfnisse wichtig sind und Raum einnehmen dürfen.

Ich spreche mit den Klient*innen über ihre traumaspezifischen Symptome und ordne sie als normale Reaktion des Körpers auf das erlebte Trauma ein. Das ist für viele Klient*innen eine erste Erleichterung. Die Symptome sind sehr belastend. Mittelfristig arbeite ich also mit den Klient*innen an therapeutischen und/

oder medikamentösen Strategien, um die Symptome zu minimieren und damit sie zum Beispiel mit sich aufdrängenden Erinnerungen umgehen zu können. Auch arbeite ich mit den Klient*innen an einer Tagesstruktur, die ihnen einen Alltag er-

möglichen soll. Falls sich Klient*innen für eine Einvernahme bei der Polizei entscheiden, versuche ich, sie emotional darauf vorzubereiten. Ich bestärke sie in ihrem Weg und erarbeite Strategien, mit denen sie sich bei der Einvernahme regulieren können. Nach dem Termin sind sie oft stark aufgewühlt. Ich schaue, wie ich Entlastung reinbringen kann, damit die Personen wieder in den Alltag zurückfinden.

Wo kannst du die Klient*innen nicht unterstützen?

Helena Voulgaris: Die meisten Klient*innen, die sich im Asylverfahren befinden, sind in einem Dublin-Verfahren. Hier sind meine Zeit und meine Einflussmöglichkeiten begrenzt. Die Berater*innen und ich versuchen, die Klient*innen mit Organisationen im Dublin-Land zu vernetzen und ich leite Informationen zum Therapieverlauf, eine Empfehlung für weiterführende Therapie und Informationen zu Medikamenten weiter – ich weiss aber ehrlich gesagt nicht, ob diese Empfehlungen dann auch umgesetzt werden.

Ich kann das Verfahren nicht beeinflussen. Zum Beispiel sind das Setting der Einvernahme, der Tonfall, wie die Fragen gestellt werden, und ob die Klient*innen ernst genommen werden und ihnen geglaubt wird enorm wichtig für ihre psychische Gesundheit.

«Ich biete den Personen einen sicheren, wertfreien Raum. So können sie ihre Themen, ihre Scham- und Schuldgefühle und das Erlebte ansprechen – in ihrem Tempo.»

Neues FIZ-Projekt

Die Sexarbeit digitalisiert sich

Der Bereich «Beratung für Migrantinnen» der FIZ berät unter anderem Sexarbeiter*innen. Wir beobachten seit einigen Jahren, dass Sexarbeiter*innen vermehrt auch im digitalen Raum Kund*innen anwerben. Diese Tendenz hat sich in den letzten Jahren verstärkt: durch die Coronapandemie sowie die Gentrifizierung der Städte, welche die Sexarbeit zunehmend aus dem öffentlichen Raum in Privatwohnungen in der Peripherie verdrängt.

Die Anwerbung im digitalen Raum verändert die Sexarbeit; sie wird dadurch dezentraler: Nicht mehr der Standort, sondern vor allem Preis und Anonymität stehen für Kund*innen im Vordergrund.

Für Sexarbeiter*innen bedeuten diese Veränderungen, dass sie häufiger allein arbeiten und ihre einzigen Kontakte Kund*innen sind. Fehlende Austauschgespräche mit anderen Sexarbeiter*innen, erschwelter Zugang zu Unterstützungsangeboten und weniger Arbeitsmöglichkeiten in geteilten Wohnungen oder Bordellen machen Sexarbeiter*innen vulnerabler. Andererseits bietet die Online-Anwerbung auch die Chance, selbstbestimmter und selbstständiger ausserhalb etablierter Hierarchien im Milieu arbeiten zu können.

Wie reagieren wir als Beratungsstelle auf diese Veränderungen? Die FIZ baut im Rahmen eines seit Anfang Jahr laufenden Projekts Know-how auf, sammelt Erfahrungen in der online aufsuchenden Arbeit, bildet die Berater*innen weiter, und bietet den Sexarbeiter*innen die Möglichkeit für Vernetzung und Erfahrungsaustausch im Rahmen von Austauschtreffen und Workshops.

«Vielen Dank für deine Nachricht. Ich bin gestern in Zürich angekommen und weiss nicht, wie ich mich hier anmelden kann. Kannst du mir helfen?»

Nachricht einer Sexarbeiterin.

Seit **Januar 2024 suchen wir auf verschiedenen Online-Plattformen, auf denen Sexarbeitende inserieren**, nach neuen Inseraten. Sexarbeitende werden von einer Beraterin per WhatsApp angeschrieben und über das Beratungsangebot informiert. 30 Prozent der über 350 bisher angeschriebenen Sexarbeiter*innen, reagierten auf unsere Nachricht. **Die hohe Reaktionsquote zeigt ein grosses Bedürfnis nach Beratung und eine hohe Wertschätzung für solche Angebote.**

Einfache Fragen zum Beispiel zu STI-Testmöglichkeiten oder zu anderen spezifischen Unterstützungsangeboten werden direkt via Chat beantwortet. Bei komplexeren Anfragen – so auch bei der in der linken Spalte zitierten Nachricht – bieten wir ein persönliches Beratungsgespräch an. In diesem Fall haben wir gemeinsam mit der Sexarbeiterin das 90-Tage-Meldeverfahren gemacht.

Ich suche dringend eine neue Wohnung. Habt ihr Ideen?

Ich würde dir gern helfen – leider habe ich damit aber auch Schwierigkeiten.

Ok, falls euch noch eine Idee kommt, können wir es ja im FIZ-Chat teilen.

Solche und ähnliche Gespräche haben im Rahmen der bisher drei Austauschtreffen stattgefunden. Sie bieten Sexarbeitenden die Gelegenheit, Tipps – zum Beispiel hinsichtlich geeigneter Arbeitsorte – auszutauschen, Erfahrungen zu teilen oder als Berufskolleg*innen einfach mal zu quatschen. Damit wirken die Austauschtreffen der Isolierung durch die zunehmende Digitalisierung entgegen und stärken die Sexarbeiter*innen.

Gibt es die Möglichkeit, Polizist*innen zu erkennen, wenn sie sich zuerst online als Kund*innen ausgeben? Stimmt es, dass Polizist*innen nie ihre Schuhe ausziehen dürfen?

In Workshops teilen FIZ-Berater*innen und Sexarbeiter*innen ihr Wissen. Der Fokus liegt auf der durch die Digitalisierung veränderten Arbeitsrealität und möglichen Strategien, damit umzugehen. Beim ersten Workshop ging es um die Rechte und Pflichten bei Polizeikontrollen, da diese immer wieder Unsicherheit und Wut auslösen, wie die obige Frage zeigt. In weiteren Workshops wird es um digitale Sicherheit sowie um den Umgang mit schwierigen Kund*innen gehen.

Nicht nur für viele Sexarbeitende ist die digitalisierte Arbeitsrealität neu. Auch die Anforderungen an die Berater*innen ändert sich damit. Umso schöner, dass wir voneinander lernen und uns gemeinsam entwickeln können. Die aktuelle Bilanz des Projektes ist sehr positiv. Daher freut es uns, dass eine Verlängerung für das Jahr 2025 geplant ist!

Wir brauchen Sie ...

Wir bieten Betroffenen von Menschenhandel eine bedürfnisorientierte, sichere Unterbringung.

Wir unterstützen Opfer von Menschenhandel und gewaltbetroffene Migrant*innen beratend und begleitend so, dass sie selbstbestimmt und in Sicherheit leben können.

Wir sensibilisieren und schulen durch Bildung und Öffentlichkeitsarbeit und kämpfen gegen strukturelle Hürden mit Vernetzungs- und politischer Arbeit.

... für mehr Sicherheit von Migrant*innen!

Sie setzen sich aktuell mit Ihrem Testament auseinander und möchten wissen, wie Sie mit einem Legat an die FIZ noch lange wirken können? Gern schicken wir Ihnen mehr Informationen zu.

Kontakt: + 41 44 436 90 16 oder alicia.adams@fiz-info.ch

Jetzt mit TWINT spenden!



QR-Code mit der TWINT App scannen



Betrag und Spende bestätigen



FIZ

● **Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration**

Hohlstrasse 511

CH-8048 Zürich

+41 (0)44 436 90 00

contact@fiz-info.ch

www.fiz-info.ch

IBAN: CH66 0900 0000 8003 8029 6